

- b) Der Plan der Maßnahmen für das zu finanzierende einzelne Objekt ist vom Investitionsträger innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Finanzierung unter Mitwirkung aller an der Durchführung des Investitionsgeschehens Beteiligten auszuarbeiten.

Berlin, den 7. Mai 1953

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
D r. G e y e r

Statut der „Staatlichen Kommission für Handel und Versorgung“.

Vom 30. April 1953

Für die Staatliche Kommission für Handel und Versorgung wird folgendes vom Ministerrat bestätigtes Statut erlassen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Staatliche Kommission für Handel und Versorgung beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wurde auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 2. Februar 1953 gebildet
2. Die Staatliche Kommission für Handel und Versorgung ist ein Organ des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik.
3. Grundlagen der Arbeit der Staatlichen Kommission für Handel und Versorgung sind die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

II.

Hauptaufgaben und Funktionen

Die Staatliche Kommission für Handel und Versorgung hat folgende Hauptaufgaben und Funktionen:

1. Kontrolle der Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer und der Regierung auf dem Gebiete des Handels, der Versorgung und der Produktion von Konsumtionsmitteln.
2. Koordinierung und Kontrolle der Arbeit des Ministeriums für Handel und Versorgung, des Ministeriums für Leichtindustrie, des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie sowie des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Industriewaren und Nahrungsgütern.
3. Ausarbeitung der Perspektiven für die Entwicklung des Handels in enger Zusammenarbeit mit den Handelsinstituten, Anleitung und Kontrolle des Ministeriums für Handel und Versorgung und des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften bei der Organisierung des Ausbaues des staatlichen und genossenschaftlichen Handels.
4. Anleitung und Kontrolle bei der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung der handelsmäßigen Betreuung der Bevölkerung mit Konsumtionsgütern, Erweiterung des Sortiments von Nahrungsmitteln und Industriewaren, Verbesserung der Qualität der Waren, Erhöhung der Verkaufskultur, Erweiterung des Handelsnetzes in den Schwerpunkten unseres sozialistischen Aufbaues, Verbesserung der Versorgung der Arbeiter der Großbetriebe, der Landarbeiter, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften und der werktätigen Bauern.

5. Die von der Staatlichen Kommission für Handel und Versorgung zu koordinierenden Ministerien (Handel und Versorgung, Leichtindustrie, Nahrungs- und Genußmittelindustrie) sind verpflichtet, Vorlagen an den Ministerrat über die Staatliche Kommission für Handel und Versorgung einzureichen.
6. Die Staatliche Kommission für Handel und Versorgung beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ist in Durchführung notwendiger, operativer Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung befugt, entsprechende Beschlüsse zu fassen. Wird keine Übereinstimmung erzielt, ist ein Beschluß des Ministerrates herbeizuführen. Bei zusätzlichen, über den Plan hinausgehenden Aufgaben ist in jedem Falle ein Beschluß des Ministerrates erforderlich.
7. Die Staatliche Kommission für Handel und Versorgung hat die Durchführung der Aufgaben der zuständigen Ministerien und Staatssekretariate und des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften zu koordinieren. Diese Arbeit schränkt die eigene Verantwortlichkeit der zuständigen Ministerien und Staatssekretariate und des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften nicht ein.

III.

Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Werktätigen

1. Die Staatliche Kommission für Handel und Versorgung führt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den demokratischen Massenorganisationen, insbesondere der Gewerkschaften und unter breiter Mitwirkung der Werktätigen, der ständigen Kommissionen und Aktivs für Handel und Versorgung in den Bezirken und Kreisen.
2. Die Staatliche Kommission für Handel und Versorgung nimmt Beschwerden der Bevölkerung über die Versorgung entgegen und wertet sie aus. Grundlage hierfür ist das Gesetz über den Fünfjahrplan zur ständigen Entwicklung eines besseren Lebensstandards der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik.

IV.

Zusammensetzung der Staatlichen Kommission für Handel und Versorgung

1. Die Staatliche Kommission für Handel und Versorgung setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - dem Minister für Handel und Versorgung,
 - dem Minister für Leichtindustrie,
 - dem Staatssekretär für Nahrungs- und Genußmittelindustrie,
 - dem Minister für Land- und Forstwirtschaft,
 - dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf,
 - dem Stellvertreter des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
 - einem Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission,
 - dem Leiter der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung,
 - dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften,
 - einem Mitglied des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB,
 - einem Mitglied des Sekretariats des Zentralvorstandes der VdGB.
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder der Staatlichen Kommission für Handel und Versorgung sind vom Ministerrat zu bestätigen.